Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Celle über die Mindestentfernungen für die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung – SBS)

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 27.09.1993 (Nds. GVBI. S. 383) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Celle am 04.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Erstattungsmöglichkeit für den Sekundarbereich II

§ 1 Absatz 3 wird neu eingefügt:

Die im Kreisgebiet wohnenden Schüler des Sekundarbereiches II, die keinen Anspruch auf vollständige kostenfreie Beförderung im gesetzlichen Rahmen des § 114 NSchG besitzen, können sich 20 % der für den Schulbesuch notwendigen Aufwendungen auf Antrag erstatten lassen. Dies gilt für alle Fahrkarten ab der Tarifstufe D (Tarifkilometer 13-17) und höher.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Wiswe Landrat